

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen "deutscher ingenieurinnenbund e. V.", abgekürzt dib.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister eingetragen.
3. Der dib untergliedert sich in Regionalgruppen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein setzt sich ein für:
 - die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in Ausbildung und Beruf
 - die Förderung der Attraktivität einer technischen Ausbildung für Frauen und Mädchen
 - die Förderung des weiblichen, wissenschaftlich-technischen Nachwuchses
 - die Förderung von Wissenschaft und Bildung
 - die Förderung des interdisziplinären Erfahrungsaustausches, insbesondere mit geisteswissenschaftlichen Disziplinen.
2. Insbesondere soll auf Diskriminierungen von Frauen sowohl berufsbedingter als auch allgemeiner Art hingewiesen und zu ihrem Abbau beigetragen werden.
3. Die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen technischer und gesellschaftlicher Entwicklung sollen bewusst gemacht werden.
4. Die Zusammenarbeit mit technisch-wissenschaftlichen Verbänden und Frauenvereinigungen im In- und Ausland wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 durch die in § 2 festgelegten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden können. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann werden:
 - jede weibliche, natürliche Person, cis- oder transgener, sowie jede natürliche Person mit dem Eintrag „divers“, gleich welcher Nationalität,
 - die Ingenieurin ist,
 - eine Qualifikation in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft oder Technik (MINT) hat bzw. gerade erwirbt, oder in diesem Berufsfeld arbeitet, und
 - die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
 - eine Person, die nicht zu dem oben aufgeführten Personenkreis gehört, deren Mitarbeit aber erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft der Vorstand entscheidet.
2. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen, Gesellschaften des BGB und Körperschaften sein, die bereit sind, den Zweck des dib ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche MV.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlen des Mitgliedsbeitrages und endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Sie endet ebenfalls, wenn der Beitragsrückstand nach über einem Jahr nach erfolgloser Mahnung nicht ausgeglichen wird.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Jahresende zugegangen sein.
4. Über den Ausschluss entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Anträge hierzu können jedoch nur gestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorliegen.
5. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der Regionalgruppe, in deren Region sie wohnt. Fördernde Mitglieder sind in der Regel Mitglied in der Regionalgruppe, in deren Region sie ihren Geschäftssitz haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die jeweilige Zugehörigkeit.
6. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des dib. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem dib.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der dib Name, Adresse (postalisch und ggf. Email), Geburtsdatum und ggf. Bankverbindung des Mitglieds auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom dib grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, soweit es der Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach § 2 dienlich ist (z. B. Speicherung von Telefonnummer und Emailadresse, Fachrichtung) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, im Vereinsmagazin bekannt. Dabei können Namen, Funktion und Regionalgruppe der Mitglieder veröffentlicht werden. Im Vereinsmagazin werden die Kontaktdaten der Funktionsträgerinnen des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein oder bei der Neuabfrage im Juni 2018 ausdrücklich der Verwendung seiner Daten zugestimmt. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
3. Personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefon und Fachrichtung) dürfen, soweit es der Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach § 2 dienlich ist, auch an Dritte weitergegeben werden.
Ist ein Mitglied mit einer solchen Weitergabe seiner personenbezogenen Daten nicht einverstanden, so ist dies schriftlich dem Verein gegenüber zu erklären. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Weitergabe seiner Daten an Dritte.
4. Auf den nur Mitgliedern zugänglichen Seiten der dib-Homepage werden die Mitgliederdaten für alle Mitglieder zur Verfügung gestellt.
Das einzelne Mitglied kann jedoch im internen Bereich die Sichtbarkeit seiner Daten jederzeit ändern/sperrern. Für die Verwaltung des Vereins sind die Daten jedoch immer einsehbar.

5. Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Einsicht in die Mitgliederdaten.
6. Nach Ende der Mitgliedschaft werden die für die Verwaltung nicht mehr benötigten Daten unkenntlich gemacht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Ausnahmeregelungen können von einer MV beschlossen werden. Die Höhe des Beitrages wird von der MV festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Regionalgruppen, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Regionalgruppen

1. Die Zusammensetzung der Regionalgruppen regelt § 5 Absatz 5.
2. Die Regionalgruppen handeln selbstständig und eigenverantwortlich.
3. Die Regionalgruppenansprechpartnerin wird von der Regionalgruppe gewählt und vom Vorstand bestätigt.
 - a) Die Regionalgruppen teilen dem Vorstand das Wahlergebnis inklusive der jeweiligen Stimmenanzahl mit. Hierauf bestätigt der Vorstand die RG-Ansprechpartnerin, sofern keine gravierenden Gründe dagegensprechen.
 - b) Neuwahlen können entweder von der Regionalgruppe selbst initiiert werden oder notwendig werden, wenn eine RG-Ansprechpartnerin diesen Posten nicht mehr ausüben möchte.
 - c) Eine wiederholte Kandidatur/ Wiederwahl ist zulässig
4. Die Regionalgruppen berichten jährlich der MV über ihre Arbeit.

§ 10 Gremienvertretung

Der dib kann Delegierte in übergreifende Gremien und Verbände entsenden.

Delegierte für regionale Gremien und Verbände werden von den Regionalgruppen gewählt und vom Vorstand bestätigt.

Delegierte für überregionale Gremien und Verbände werden vom Vorstand benannt.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich in Textform, z. B. durch Anschreiben oder E-Mail, mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor einer MV durch den Vorstand. Der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der MV werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Eine außerordentliche MV wird mindestens 3 Wochen/maximal 3 Monate nach Beschluss des Vorstands oder nach Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder einberufen.
3. Die MV kann in Präsenz und/ oder virtuell/ digital erfolgen inklusive der Vorstandswahlen und der Abstimmungen. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand entscheidet über die zur Durchführung der virtuellen/ digitalen MV oder hybriden eingesetzte Software.
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Für virtuelle/ digitale bzw. hybride Mitgliederversammlungen gilt, dass eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen auf Grund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung nur zulässig ist, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
7. Der dib gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
8. Der dib benennt auf der MV eine Kassenprüferin.
9. Die MV berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte finden nur während der MV statt.
10. Die MV fasst die Beschlüsse des Vereins. Beschlüsse gelten – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – als verabschiedet bzw. angenommen, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür gestimmt hat und mindestens 25 % der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen waren.
11. Über die Beschlüsse der MV wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schriftführung und der Sitzungsleitung unterschrieben wird. Anschließend wird das unterschriebene Protokoll im Intranet für alle Mitglieder zugänglich abgelegt. Eine Anfechtung des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen nach Benachrichtigung der Mitglieder möglich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 4 – 8 Sprecherinnen und 1 – 2 Finanzreferentinnen. Die 5 – 10 Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der MV in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer eine qualifizierte Mehrheit von mehr als 50 % Ja-Stimmen aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Erreichen mehr Frauen die festgelegte qualifizierte Mehrheit, als Positionen vorhanden sind, entscheidet die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen. Die Kandidatinnen mit den wenigsten Ja-Stimmen sind nicht gewählt. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre ab dem Tag der Wahl. Danach amtiert das Vorstandsmitglied weiter bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kandidatin für ebenfalls drei Jahre gewählt werden. Ebenso können zusätzliche Vorstandsmitglieder für drei Jahre gewählt werden, bis die Maximalanzahl von 10 Vorstandsfrauen erreicht wird.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird so die Anzahl von 5 Vorstandsmitgliedern unterschritten, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten MV die Geschäfte des Vereins fort.
4. Werden bei der MV nicht mindestens 5 Vorständinnen gewählt, legt die MV einen Termin (Datum/Ort) für eine außerordentliche MV fest (mindestens 3 Wochen/ maximal 3 Monate nach der aktuellen MV). Die aktuelle MV muss mit der Einberufung der außerordentlichen MV eine Verantwortliche für die Durchführung bestimmen.
Sollten sich wieder keine 5 Vorstandsmitglieder finden, entscheidet die außerordentliche MV über die Auflösung des Vereins oder eine Reduktion der Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten MV.
5. Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jede ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der MV. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Er kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführerin bestellen. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
Der Vorstand übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur in einer MV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Änderungsvorschläge müssen vor der MV vorliegen und bereits in der Tagesordnung mit "Änderung §§... der Satzung" angekündigt werden. Spontane Änderungen sind nicht möglich.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder mit Vollmacht ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Pro Familia zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.